

**Zeitschrift:** Freidenker [1956-2007]  
**Herausgeber:** Freidenker-Vereinigung der Schweiz  
**Band:** 53 (1970)  
**Heft:** 7

**Artikel:** Berner Kirche im Zwielight  
**Autor:** Gyssling, Walter  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-411837>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 23.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

ebenso stringent die Grausamkeit Gottes? Warum nehmen die christlichen Theologen jene als Gottesoffenbarung in Anspruch und erklären diese als geschichtlich bedingt, d. h. als Menschenwerk? Ist es denkbar, dass Gott jene dem Mose (oder wer sonst die Gesetze aufschrieb) offenbart und ihn gleich darauf in den Wahnsinn verfallen lassen, auch die hitlermässigen Verklavungs- und Ausrottungsgesetze als göttliche auszugeben? Auf diese Fragen findet man nicht nur bei Prof. Zimmerli, sondern bei allen bibelgläubigen Theologen keine Antwort. Wer hingegen das 5. Mosebuch ohne theologische Voreingenommenheit liest, wird zum Schluss kommen, dass all diese Gesetze, die menschenfreundlichen und die grausamen, die einigermaßen vernünftigen und die absurden, Menschenwerk sind und dass ihnen der Gesetzgeber die göttliche Herkunft nur zum Zweck erhöhter Autorität ange-dichtet hat.

Die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit, dass die Eroberung Kanaans «ungleich kampfloser» vor sich ging, als nach den erwähnten Kriegsgesetzen und dem Buch Josua anzunehmen ist, hat für unsere Frage keine Bedeutung. Jene Gesetze bezeugen jedenfalls eindeutig, was für eine **Gesinnung** die Verfasser und Redaktoren der Bibel ihrem «Herrn der Heerscharen» zugetraut haben. Ob ein Gott von solcher Gesinnung — mag sie in anderen Stücken relativ menschenfreundlich dünken — als Offenbarungsgott glaubwürdig sei, das ist die alleinwichtige Frage. Die Theologen suchen sie zu verwechseln, indem sie vom biblischen Gotteszeugnis immer nur das ans Licht ziehen, was nach heutigen Moralbegriffen akzeptabel ist.

Uebrigens waren die angeblich so menschenfreundlichen Dispensationsgesetze wohl nicht ernst gemeint, sondern ein militärpsychologischer Kniff, um von Dispensationsgesuchen abzuschrecken. Man stelle sich den jungen Mann vor, der bei der Rekrutierung erklärt hätte, er wolle heiraten und darum keinen Kriegsdienst leisten! Oder gar einen, der geltend gemacht hätte: Ich fürchte mich und bitte deshalb um Entlassung! Vermutlich nicht ganz ver-sehentlich hat Prof. Zimmerli in seinem Kalenderaufsatz das den Abschreckungszweck besonders deutlich verrate-nde Gesetz betreffend Entlassung der Feiglinge (5. Mose 20, 8) unerwähnt gelassen.

Robert Mächler

## Berner Kirche im Zwielficht

Im Berner «Bund» vom 31. Mai 1970 finden wir zwei interessante Leserbriefe über die am 11. Mai 1970 durchgeführte Versammlung der «Gesamtkirch-gemeinde Bern» zwecks Neuorganisation der Kirchgemeinde. Beide Briefschreiber stellen zunächst fest, dass lediglich 4 Promille der Kirchgemeindeglieder an dieser Versammlung teilgenommen und damit ein Interesse am Schicksal der Kirche bekundet haben. An der Diskussion haben sich nur zwei Personen beteiligt, ihre Fragen und Einwände wurden von der Versamm-lungsleitung weitgehend ignoriert. Der eine Briefschreiber, ein Theologiestudent, stellt fest, dass zumeist ältere Personen anwesend waren, von solchen mittleren Alters ein halbes Dut-zend Bankreihen und knapp 10 Jugend-liche. Die Theologische Fakultät der Universität Bern glänzte durch Abwesenheit. Dieser Theologiestudent schliesst seine Ausführungen mit fol-genden Sätzen:

«Dieser Kirche wird man damit den besten Dienst erweisen, dass man ihren Dienst quitiert — im guten Wissen: wirkliche Kirche ereignet sich niemals da, wo sie sich Macht aneignet, sondern wo sie sich selbst enteignet, um für die Welt da zu sein. Man wird jene Scheinkirche auch dann verlassen in der getrosteten Hoffnung, mit dem mutig wachsenden Kreis der ‚Protestanten ohne Kirche‘ ein christliches Leben zu wagen. Kein Leben für die Kirche — ein Leben für die Welt.»

In einer anderen Zuschrift wurden aus dem gleichen Anlass die krassen Ver-letzungen der Glaubensfreiheit durch den Staat gerügt. Der Autor bezieht sich auf eine Aufstellung des Kirchen-rechters Weber, der folgende staat-liche Leistungen für die Kirche auf-zählt:

«Aufwendungen zum Unterhalt kirchlicher Behörden — Aufwendungen zur Ausbil-dung, Besoldung und Versorgung der Geistlichen — Unterhaltung kirchlicher Bauten in Einzelfällen — Leistungen, die der Staat durch die Unterhaltung der theo-logischen Fakultäten, die Ausbildung von Religionslehrern, Kirchenjuristen, Kirchen-musikern, die Sorge für den Religionsun-terricht an öffentlichen Schulen sowie die Unterhaltung von Anstalts- und Militär-seelsorgern mittelbar erbringt. — Die staatliche Administration stellt allen Re-ligionsgemeinschaften, die Körperschaf-ten des öffentlichen Rechts sind, die bür-gerlichen Steuerlisten zur Verfügung oder zieht die Kirchensteuern direkt ein. — Die Landeskirchen haben die Möglichkeit, ihren Glauben in Radio und Fernsehen zu verbreiten. — Der Staat lässt widerrecht-

liche Handlungen wie Kindertaufe und Konfirmation zu.»

In der Zuschrift wird darauf hingewie-sen, wie leicht man es daher mit dem Grundsatz der Glaubensfreiheit nehme: «Auf derart infame Weise werden klei-nere Religionsgemeinschaften und Nichtchristen diskriminiert und Unmün-dige einer religiösen Indoktrination un-terzogen.» In der Zuschrift werden dann folgende sechs Forderungen erhoben zur Sicherung der Glaubensfreiheit, denen wir uns durchaus anschliessen:

1. Strikte Trennung von Staat und Kirche auf allen Gebieten (wie dies in Frank-reich schon längst der Fall ist).
2. Verbot von religiösen Handlungen mit Minderjährigen ohne deren ausdrück-liche Zustimmung.
3. Der Religionsunterricht an öffentlichen Schulen ist durch eine neutrale Reli-gionskunde, die nebst dem Christentum auch die anderen grossen Religionen umfasst und kritisch behandelt, zu er-setzen.
4. Mit staatlichen Mitteln unterhaltene Kirchen sind auch für nichtreligiöse Zwecke freizugeben.
5. Der Eintritt in eine Religionsgemein-schaft soll nur auf ausdrücklichen Wunsch des Betroffenen erfolgen dür-fen. Nicht nur der Austritt sollte ein Be-kenntnis darstellen.
6. Christliche Feiertage, die mit Werktagen zusammenfallen (Auffahrt, Karfreitag), sollen nicht als verbindliche Feiertage gelten.

So weit die «Ha. L., Hindelbank» ge-zeichnete Zuschrift, deren scharfe For-mulierungen in den Spalten des sonst so ruhigen und gemessenen «Bund» doch eine kleine Sensation darstellen.

Walter Gysling

**Dem Christentum ist jeglicher moralische Faktor abzusprechen. Eine Kirche, deren Vertreter es durch zweitausend Jahre hin-durch nie unterliessen, die Waffen zu segnen, die dazu bestimmt waren, Millio-nen Menschen zu töten, eine solche Kir-che hat ihre Ueberflüssigkeit, ja Schäd-lichkeit, längst unter Beweis gestellt.**

Werner Ohnemus

**Man kann den Charakter eines Menschen nie besser kennenlernen als an seinem Krankenbette sowie die Gesinnungen während seines Rausches: ich habe zwei der Hauptapostel des neuen Katholizis-mus in diesen Zuständen gesehen und erschrak, dass man von daher Heil erwarte.**

Franz Grillparzer 1821